



Synopse

Anhang II zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 30.10.2019 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebusz Nr. 13 vom 16. November 2019, Seite 3 / in Kraft getreten am 01.01.2020)	Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebusz vom ... 2026 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebusz Nr. ... vom ... 2026 / in Kraft getreten am 01.01.2027)
Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:	
(1) Umladestation Cottbus auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus Tel.: (0355) 7508-200 Fax: (0355) 7508-222 <u>Öffnungszeiten:</u> Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr Samstag 07:00 – 12:00 Uhr Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzeigen.	(1) Umladestation Cottbus auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus ~~Tel.: (0355) 7508-200~~ ~~Fax: (0355) 7508-222~~ ~~Öffnungszeiten:~~ ~~Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr~~ ~~Samstag 07:00 – 12:00 Uhr~~ Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher ~~beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung~~ bei der Stadt anzeigen.
(2) Stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg/a) Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus Tel.: (0355) 750 87 00 <u>Öffnungszeiten:</u> In den Monaten März bis November: Montag 07:00 - 19:00 Uhr Dienstag 07:00 - 19:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr Freitag 07:00 - 19:00 Uhr Sonabend geschlossen In den Monaten Januar, Februar und Dezember: Montag 11:00 - 17:00 Uhr Dienstag 11:00 - 17:00 Uhr Mittwoch geschlossen	(2) Stationäre Annahmestelle ~~am Schadstofflager~~ für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ~~(bis 2.000 kg/a)~~ ~~Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager~~ ~~Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus~~ ~~Tel.: (0355) 750 87 00~~ ~~Öffnungszeiten:~~ ~~In den Monaten März bis November:~~ ~~Montag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Dienstag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Mittwoch geschlossen~~ ~~Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Freitag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Sonabend geschlossen~~ ~~In den Monaten Januar, Februar und Dezember:~~ ~~Montag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Dienstag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Mittwoch geschlossen~~



Donnerstag 11:00 - 17:00 Uhr Freitag 11:00 - 17:00 Uhr Sonnabend geschlossen	~~Donnerstag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Freitag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Sonnabend geschlossen~~
(3) Wertstoffhöfe 1. Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus 2. Wertstoffhof am Standort Deponie Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus 3. Wertstoffhof am Standort Hegelstraße Hegelstraße 7, 03050 Cottbus <u>Öffnungszeiten:</u> In den Monaten März bis November: Montag 07:00 - 19:00 Uhr Dienstag 07:00 - 19:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr Freitag 07:00 - 19:00 Uhr Sonnabend 07:00 - 18:00 Uhr In den Monaten Januar, Februar und Dezember: Montag 11:00 - 17:00 Uhr Dienstag 11:00 - 17:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 11:00 - 17:00 Uhr Freitag 11:00 - 17:00 Uhr Sonnabend 10:00 - 16:00 Uhr	(3) Wertstoffhöfe 1. Wertstoffhof am Standort ~~ALBA Cottbus~~ SDC GmbH Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus 2. Wertstoffhof am Standort Deponie Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus 3. Wertstoffhof am Standort Hegelstraße Hegelstraße 7, 03050 Cottbus <u>Öffnungszeiten:</u> ~~In den Monaten März bis November:~~ ~~Montag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Dienstag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Mittwoch geschlossen~~ ~~Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Freitag 07:00 - 19:00 Uhr~~ ~~Sonnabend 07:00 - 18:00 Uhr~~ ~~In den Monaten Januar, Februar und Dezember:~~ ~~Montag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Dienstag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Mittwoch geschlossen~~ ~~Donnerstag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Freitag 11:00 - 17:00 Uhr~~ ~~Sonnabend 10:00 - 16:00 Uhr~~
(4) Deponie Lübben-Ratsvorwerk für die Ablagerung mineralischer Abfälle Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald) Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden: AVV-Schlüsselnummer 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	(4) Deponie Lübben-Ratsvorwerk für die Ablagerung mineralischer Abfälle Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald) Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden: AVV-Schlüsselnummer 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen



10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen 15 01 07 Verpackungen aus Glas 16 01 20 Glas 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen 17 01 03 Fliesen und Keramik 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen 17 02 02 Glas 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen 19 12 05 Glas 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.	10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen 15 01 07 Verpackungen aus Glas 16 01 20 Glas 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen 17 01 03 Fliesen und Keramik 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen 17 02 02 Glas 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen 19 12 05 Glas 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als ~~5~~ 0,5 m³ pro Anlieferung ~~sind~~ können gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ~~anzuliefern~~ angeliefert werden. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: ~~Tel. 03546/2704-18.~~
(5) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Öffnungs-	(5) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Öffnungs-



zeiten werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.	zeiten werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
---	---

Begründung:

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der erforderlichen Flexibilität im operativen Betrieb wird in der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung davon abgesehen, konkrete Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen sowie Telefonnummern direkt in den Satzungstext bzw. Anhang aufzunehmen. Für den Verzicht sprechen wesentliche organisatorische und rechtliche Gründe:

Vermeidung von unnötigem bürokratischen Aufwand: Eine Satzung ist ein formelles Gesetz auf kommunaler Ebene. Jede noch so geringfügige Änderung der Öffnungszeiten (z. B. Anpassungen an Sommer- oder Winterzeiten, betriebliche Änderungen oder kurzfristige Reaktionen auf personelle Engpässe) würde ein vollständiges Satzungsänderungsverfahren erfordern. Dies beinhaltet die Beratung in den Ausschüssen, den Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die anschließende öffentliche Bekanntmachung. Dieser Aufwand ist weder wirtschaftlich noch zeitgemäß.

Sicherstellung der betrieblichen Flexibilität: Die zuständige Verwaltung muss in der Lage sein, zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Starre Öffnungszeiten in einer Satzung verhindern eine bedarfsgerechte und flexible Steuerung des Betriebs.

Bürgerfreundliche und zeitnahe Kommunikation: Die Bekanntmachung von Öffnungszeiten erfolgt sachnäher und für die Bürger transparenter über moderne Kommunikationswege. Hierzu zählen die Veröffentlichung auf der städtischen Website, im Amtsblatt, im Abfallkalender sowie durch Aushänge direkt an den Einrichtungen.

Rechtliche Umsetzung: Die Satzung wird stattdessen so formuliert, dass die Festlegung der Öffnungszeiten der laufenden Verwaltung (oder der Werkleitung per Benutzungsordnung) übertragen und die „ortsübliche Bekanntmachung“ als maßgebliches Instrument verankert wird.